



Osterreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352
 Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

Parlament und BMBF
 per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

11. Mai 2015

**Stellungnahme zu einem Bundesgesetz, mit dem das
 SchUG-BKV sowie das Berufsreifeprüfungsgesetz
 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Die AHS-Gewerkschaft hat bei der Einführung der Zentralmatura darauf hingewiesen, dass die durch zentrale Aufgabenstellungen angestrebte Vergleichbarkeit der Abschlüsse nur dann erreichbar ist, wenn es vergleichbare zentrale Aufgabenstellungen am Ende aller mit einer Reifeprüfung abschließenden Bildungsgänge gibt.

Daher begrüßt die AHS-Gewerkschaft, dass nun auch das SchUG-BKV an die im AHS- und BHS-Bereich durchgeführten Änderungen angepasst wird und dass es zu vergleichbaren Regelungen für alle Arten der Reifeprüfung kommen soll.

Gleichzeitig weist der AHS-Gewerkschaft aber darauf hin, dass im Konzept der Zentralmatura zahlreiche Mängel stecken, die dringend repariert werden sollten. Insbesondere wäre eine teilzentrale Klausur viel besser geeignet als die jetzt an allen Schulen vorgesehene vollzentrale Klausur, weil dann neben zentralen Aufgabenstellungen auch die jeweiligen Schwerpunkte der Schularten, Schulformen und der einzelnen Schulen abgebildet werden könnten. Diese und viele andere, notwendige Verbesserungen würden aber nicht nur den jetzt vorliegenden Entwurf zur Änderung des SchUG-BKV und das Berufsreifeprüfungsgesetz betreffen, sondern den gesamten Bereich höherer Schulen, also auch das SchUG.

Aus diesem Grund führt der AHS-Gewerkschaft in dieser Stellungnahme nicht alle Mängel, die das gesamte Konzept der zentralen Reifeprüfung und ihre Umsetzung betreffen, neuerlich aus, sondern verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Stellungnahmen zu den entsprechenden SchUG-Novellen der letzten Jahre und zur Prüfungsordnung AHS.

Ad Artikel I (Änderung des SchUG-BKV)

Ad § 34 Abs. 2 Z 3:

In Z 3 ist als Mitglied der Prüfungskommission der Klassenvorstand¹ bzw. der Jahrgangsvorstand oder ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer vorgesehen. Seit 2010 gibt es aber gemäß § 52 SchUG-BKV keinen Klassenvorstand mehr, sondern stattdessen einen Studienkoordinator.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt: „Die Bestellung eines fachkundigen Lehrers oder einer fachkundigen Lehrerin durch den Schulleiter oder die Schulleiterin erscheint angebracht. Als solcher bzw. solche werden zB der Studienkoordinator oder die Studienkoordinatorin in Betracht kommen können.“

Das ist sachlich unrichtig: Als „fachkundig“ im Zusammenhang mit einer Prüfung kann wohl nur jemand bezeichnet werden, der für das jeweilige Prüfungsgebiet, das in der Regel einem Unterrichtsgegenstand entspricht, fachkundig ist. Das trifft wohl beim Studienkoordinator nur für jene Prüfungsgebiete zu, die seiner Ausbildung entsprechen.

Wenn man möchte, dass der Studienkoordinator Mitglied der Prüfungskommission ist oder sein kann, muss man ihn in Z 3 ausdrücklich nennen.

Ad § 35 Abs. 2 Z 1:

Wegen der Modularisierung der durch das SchUG-BKV geregelten Bildungsgänge ist oft nicht im Vorhinein absehbar, in welchem Semester Studierende die Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung erfüllen werden. Daher erscheint es der AHS-Gewerkschaft problematisch, hier die gemäß SchUG geltende Regelung auf das SchUG-BKV zu übertragen.

Ad § 35 Abs. 4, letzter Satz:

Die Formulierung „zirka zwei Wochen“ wird zu Rechtsunsicherheiten führen, weil nicht festgelegt wird, was „zirka“ genau bedeutet. Außerdem ist ein Zeitraum von weniger als zwei Wochen zwischen dem Ende der Klausuren und dem Beginn der mündlichen Prüfungen weder für die Kandidaten noch für die Prüfer, die nach den Klausuren die Arbeiten zahlreicher Kandidaten korrigieren müssen, zumutbar.

Die AHS-Gewerkschaft schlägt daher vor, analog zum SchUG die Formulierung „mindestens zwei Wochen“ zu wählen.

Ad § 37 Abs. 4:

Die Formulierung „Während der Erstellung der abschließenden Arbeit [...] ist der Prüfungskandidat kontinuierlich vom Prüfer zu betreuen ...“ wird entschieden abgelehnt.

Die Begründung findet man in den Erläuterungen: „Die Betreuung der abschließenden Arbeit hat gemäß SchUG während der letzten Schulstufe zu erfolgen. Dieses Detail findet sich nicht im Entwurf des SchUG-BKV (§ 37 Abs. 4 des Entwurfs), was auf das modulare System des SchUG-BKV und die dort vorgesehene (weitgehende) Selbstorganisation des Studiums zurückzuführen ist.“

Die von uns entschieden abgelehnte Formulierung würde bedeuten, dass die Studierenden u. U. mehrere Semester zu betreuen sind. § 63b Abs. 1 und 2 GehG sehen aber eine Abgel-

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

tung vor, die von einem Arbeitsaufwand von maximal acht Monaten (Betreuung inkl. Diskussion und Präsentation) ausgeht („September bis April des Schuljahres, in dessen Verlauf die Betreuung stattzufinden hat“).

Wenn der Dienstgeber an Schulen für Berufstätige ein Vielfaches an Betreuungszeit zulässt, muss er auch bereit sein, ein Vielfaches dafür zu bezahlen. Wenn nicht, ist die Betreuung inkl. Präsentation und Diskussion in Analogie zu „normalen“ Schulen auf acht Monate zu beschränken.

Hochachtungsvoll

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.
Vorsitzender

Mag. Michael Zahradnik e.h.
Vors.-Stellv.

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vors.-Stellv. und Besoldungsreferent